



**ehemalige  
jungwacht  
blauring  
zürich**

**Verein Ehemalige  
Jungwacht Blauring Kanton Zürich**

**Statuten**

## Inhalt

<b>I. Allgemeines</b>	<b>3</b>
1. Name und Sitz	3
2. Zweck	3
3. Mittel	3
4. Vereinsjahr	3
<b>II. Mitgliedschaft</b>	<b>3</b>
5. Mitgliedschaft	3
6. Mitgliedschaft im Verein Lebensfreu(n)e Jungwacht Blauring Schweiz	4
7. Erlöschen der Mitgliedschaft	4
8. Austritt und Ausschluss	4
<b>III. Organe</b>	<b>4</b>
9. Organe des Vereins	4
10. Die Generalversammlung	5
11. Der Vorstand	5
12. Die Revision	6
<b>IV. Haftung und Schlussbestimmungen</b>	<b>6</b>
13. Haftung	6
14. Auflösung des Vereins	6
15. Inkraftsetzung	7

Statuten des Vereins Ehemalige Jungwacht Blauring Kanton Zürich

Stand: Generalversammlung, 21. Juni 2016

## I. Allgemeines

### 1. Name und Sitz

Unter dem Namen „Ehemalige Jungwacht Blauring Kanton Zürich“ besteht ein Verein im Sinne von Art. 60 ff. ZGB mit Sitz in Zürich.

### 2. Zweck

Der Verein bezweckt den Kontakt unter den ehemaligen Mitgliedern von Jungwacht Blauring Kanton Zürich. Der Verein soll ein Netzwerk zwischen aktiven und ehemaligen Leiterinnen und Leiter von Jungwacht Blauring Kanton Zürich sein. Der Verein unterstützt Jungwacht Blauring Kanton Zürich nach Bedarf und Möglichkeit sowohl finanziell, als auch personell.

### 3. Mittel

Zur Verfolgung des Vereinszweckes verfügt der Verein über Mitgliederbeiträge, über Erträge aus Aktivitäten, über Spenden und Stiftungen. Die Höhe des Mitgliederbeitrages wird jährlich von der Generalversammlung festgelegt.

### 4. Vereinsjahr

Das Vereinsjahr ist das Kalenderjahr.

## II. Mitgliedschaft

### 5. Mitgliedschaft

1. Aktivmitglied mit Stimmberechtigung kann jede natürliche Person, welche einen Bezug zu Jungwacht Blauring hat, werden.
2. Ehemalige-Vereine bzw. Ehemaligenvereine von Jungwacht-, Blauring- oder Jubla-Scharen im Kanton Zürich können ebenfalls als Mitglied mit einer Stimme aufgenommen werden.

3. Aufnahmegegesuche sind an die Präsidentin/den Präsidenten zu richten; Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Das Zahlen des Mitgliederbeitrages oder die Registration auf der Homepage gilt ebenfalls als Aufnahmegegesuch.
4. Die Mitglieder besitzen keinerlei persönliche Ansprüche am Vereinsvermögen.

## 6. Mitgliedschaft im Verein Ehemalige Jungwacht Blauring Schweiz

Der Verein Ehemalige Jungwacht Blauring Kanton Zürich ist Mitglied des Vereins Ehemalige Jungwacht Blauring Schweiz.

## 7. Erlöschen der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft erlischt

- bei natürlichen Personen durch Austritt, Ausschluss oder Tod
- bei juristischen Personen durch Austritt, Ausschluss oder Auflösung

## 8. Austritt und Ausschluss

1. Ein Vereinsaustritt ist jederzeit auf Ende Jahr möglich. Das Austrittsschreiben muss mindestens vier Wochen vor Ende Jahr an die Präsidentin/ den Präsidenten gerichtet werden.
2. Ein Mitglied kann jederzeit ohne Grundangabe aus dem Verein ausgeschlossen werden. Der Vorstand fällt den Ausschlussentscheid; das Mitglied kann den Ausschlussentscheid an die Generalversammlung weiterziehen.
3. Mitglieder, welche den Mitgliederbeitrag nicht bezahlen, sind an der Generalversammlung nicht teilnahme- und stimmberechtigt. Sie können nach zweimaliger Zahlungserinnerung aus dem Verein ausgeschlossen werden.

## III. Organe

### 9. Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

- die Generalversammlung
- der Vorstand
- die Rechnungsrevisorinnen/-revisoren



## 10. Die Generalversammlung

1. Das oberste Organ des Vereins ist die Generalversammlung.
2. Eine ordentliche Generalversammlung findet jährlich im statt.
3. Die Präsidentin / der Präsident, 1/3 der Vorstandsmitglieder oder 1/5 Vereinsmitglieder können die Einberufung einer ausserordentlichen Generalversammlung verlangen. Der Vorstand beruft die ausserordentliche Generalversammlung innert eines Monats ein.
4. Zur Generalversammlung werden die Mitglieder (spätestens fünf Wochen) im Voraus schriftlich eingeladen, unter Beilage der Traktandenliste. Anträge von Mitgliedern müssen mindestens drei Wochen vor der Generalversammlung beim Vorstand eingereicht werden.
5. Die Generalversammlung hat die folgenden, ihr unentziehbaren Aufgaben:
  - Wahl bzw. Abwahl des Vorstandes sowie der Rechnungsrevisorinnen/-revisoren
  - Festsetzung und Änderung der Statuten
  - Abnahme der Jahresrechnung und des Revisionsberichtes
  - Beschluss über das Jahresbudget
  - Festsetzung des Mitgliederbeitrages
  - Behandlung der Ausschlussreurse
  - Anträge der Mitglieder
6. An der Generalversammlung besitzt jedes Mitglied eine Stimme; die Beschlussfassung erfolgt mit einfachem Mehr.
7. Der Vorstand kann Gäste (ohne Stimmrecht) einladen.

## 11. Der Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus mindestens zwei Personen, nämlich der Präsidentin/dem Präsidenten, und einer weiteren Person. Der Vorstand konstituiert sich selber.
2. Mindestens ein Mitglied der Kantonsleitung des Vereins Jungwacht Blauring Kanton Zürich hat einen ständigen Einsitz mit Stimmrecht im Vorstand des Vereins Ehemalige Jungwacht Blauring Kanton Zürich.
3. Der Vorstand vertritt den Verein nach aussen und führt die laufenden Geschäfte.
4. Die Vorstandsmitglieder werden auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Die Wiederwahl ist möglich.



5. Der Vorstand wird durch die Präsidentin/den Präsidenten oder durch 1/3 der Vorstandsmitglieder unter Angabe der Traktanden einberufen. Der Vorstand ist bei Anwesenheit von mindestens der Hälfte der Vorstandsmitglieder beschlussfähig. Er fasst seine Beschlüsse mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmengleichheit hat die Präsidentin/der Präsident den Stichentscheid.
6. Der Vorstand verfügt über Kredite im Rahmen des Budgets.
7. Vorstandsmitglieder zeichnen für den Verein mit Kollektivunterschrift zu zweien.

## 12. Die Revision

1. Die Generalversammlung wählt zwei Rechnungsrevisorinnen / Rechnungsrevisoren, welche die Buchführung und die Aktivitäten des Vorstands prüfen.
2. Sie erhalten die Sitzungsprotokolle des Vorstands.
3. Die Revisorinnen / Revisoren werden für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Die Wiederwahl ist möglich.

## IV. Haftung und Schlussbestimmungen

### 13. Haftung

Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet nur das Vereinsvermögen. Eine persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.

### 14. Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des Vereins kann an der ordentlichen oder an einer ausserordentlichen Generalversammlung mit einer Zweidrittelsmehrheit der anwesenden Mitglieder beschlossen werden.
2. Bei einer Auflösung des Vereins fällt das Vereinsvermögen an Jungwacht Blauring Kanton Zürich oder, falls dieser Verein nicht mehr existiert, alternativ an Ehemalige Jungwacht Blauring Schweiz oder, falls dieser Verein nicht mehr existiert an Jungwacht Blauring Schweiz oder, falls dieser Verein nicht mehr existiert an einen Verein mit ähnlich gelagertem Zweck.

## 15. Inkraftsetzung

1. Diese Statuten wurden an der Generalversammlung vom 21. Juni 2016 angenommen.
2. Diese Statuten treten per 21. Juni 2016 in Kraft.


Die Präsidentin des Vereins und Vorsitzende vom 21. Juni 2016



---

Fiona Utzinger

Mitglied des Vorstands vom 21. Juni 2016



---

Stephanie Bamert